

Richtlinien

zur Förderung der Partnerschaft der Gemeinde Ketsch mit der Gemeinde Trélazé/Frankreich

Die Gemeinde Ketsch gewährt zur Unterhaltung ihrer Städtepartnerschaft mit Trélazé (Frankreich) unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse:

§ 1

„Offizielle Delegationen“

- a) Fahrtenkosten für „offizielle Delegationen“ (Bürgermeister, Gemeinderäte, etc.) in die Partnergemeinde trägt die Gemeinde, ebenso, soweit erforderlich, Kosten für Übernachtung und Verpflegung.
- b) Die Gemeinde Ketsch trägt, soweit erforderlich, sämtliche Kosten für die Unterbringung und Bewirtung „offizieller Delegationen“ aus der Partnergemeinde

§ 2

Fahrten von Vereinen und ähnlicher Gruppierungen in die Partnergemeinde

- a) Es werden pro Kalenderjahr maximal insgesamt 3 Fahrten nach Trélazé bezuschusst. Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer 50 Euro; maximal 3000 Euro pro Fahrt. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen, können mehr Fahrten bezuschusst werden.
- b) Der Zuschuss ist mindestens 3 Monate vor Fahrtantritt zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben über den gastgebenden Verein/Organisation, eine Teilnehmerliste mit Angaben von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer sowie ein kurzer Bericht über das geplante Veranstaltungsprogramm beizufügen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- c) Zuschüsse gemäß § 2 werden pro Verein/-abteilung bzw. Gruppierung in der Regel nur alle zwei Jahre gewährt.

§ 3

Besuch von Vereinen und ähnlichen Gruppierungen aus der Partnergemeinde

- a) Es werden pro Kalenderjahr maximal insgesamt 3 Besuche aus Trélazé bezuschusst. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Besucher, maximal 60 Besucher pro Besuch, für den einladenden Verein zur Finanzierung einer Gemeinschaftsveranstaltung gewährt. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen, können mehr Besuche bezuschusst werden.
- b) Die ausländischen Gäste müssen mindestens 6 Jahre alt sein.

§ 4

Begegnungen der Schulen

- a) Für Fahrten von Schülergruppen in die Partnergemeinde wird einmal jährlich ein Zuschuss gewährt. Es können im Jahr maximal 60 Schüler/innen am Austausch teilnehmen. Der Zuschuss im Jahr für den Schüleraustausch insgesamt beträgt max. 3000 Euro.
- b) Der Zuschuss ist mindestens 3 Monate vor Fahrtantritt zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben über die gastgebende Schule, eine Teilnehmerliste mit Angaben von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer sowie ein kurzer Bericht über das geplante Veranstaltungsprogramm beizufügen.

§ 5

Förderungsausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Fahrten oder Veranstaltungen mit rein touristischem Charakter sowie Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung oder Besichtigung des Landes dienen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2010 in Kraft.

Ketsch, den

Der Bürgermeister